

– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Hannover

Beschluss

2 T 78/24

46 XIV 104/23
Amtsgericht Hannover

in der Abschiebehaftsache

..... festen Wohnsitz,

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: [REDACTED]/23 FA08 Fa

gegen

Landkreis Peine - Fachdienst Ordnungswesen - - Ausländerangelegenheiten -, Burgstr. 1,
31224 Peine

- Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Hannover – 2. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am
Landgericht [REDACTED] am 21.03.2025 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 20.11.2023 und 29.11.2023 wird festgestellt,
dass ihn der Beschluss des Amtsgerichts Hannover - 46 XIV 104/23 - vom 20.11.2023 in
seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen trägt der Landkreis Peine.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 5.000 Euro.

Gründe

I.

Der Betroffene ist syrischer Staatsangehöriger. Die Antragstellerin betrieb die Abschiebung des Betroffenen nach Bulgarien.

Der Betroffene reiste am 22.04.2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 04.05.2023 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 26.06.2023 lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab, da der Betroffene bereits in Bulgarien Asyl beantragt hatte und ihm in diesem Verfahren bereits der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden war, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Gegen den Bescheid vom 26.06.2023 wurde am 11.07.2023 Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig und am 11.07.2023 ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht, welcher mit Beschluss vom 30.08.2023 auch vom Verwaltungsgericht als unanfechtbar abgelehnt wurde. Es wurde ein Abschiebeersuchen nach Bulgarien gestellt und die Abschiebung wurde für den 13.11.2023 geplant.

Mit Ordnungsverfügung vom 03.11.2023 war dem Betroffenen aufgegeben worden, sich räumlich auf den Landkreis Peine zu beschränken, sich ab dem Tag der Bekanntgabe der Ordnungsverfügung bis einschließlich dem 07.12.2023 montags und donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr bei einem Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde vorzusprechen (Meldeauflage) und jeden anderweitigen Aufenthalt zu dieser Zeit bis spätestens am vorherigen Tag anzuzeigen. Mit der Ordnungsverfügung wurde er zugleich belehrt, dass bei einem Verstoß ein Haftgrund nach § 62 AufenthG gegeben sei.

Am 09.11.2023 rief der Betroffene bei der Gemeinde an und teilte mit, dass er später, zwischen 11.30 und 12.00 Uhr vorsprechen werde, erschien dann jedoch nicht. Am 13.11.2023 - dem Tag der geplanten Abschiebung - erschien der Betroffene wiederum nicht im Rathaus. Auch der daraufhin folgende Versuch, ihn in seiner Unterkunft anzutreffen scheiterte; dort konnten auch keinerlei Hinweis vorgefunden oder Information erlangt werden, wo der Betroffene sich aufhielt. Die Abschiebung nach Bulgarien am 13.11.2023 konnte sodann nicht durchgeführt werden.

Die Antragstellerin leitete erneut eine Abschiebung des Betroffenen ein, die für den 28.11.2023 geplant wurde. Mit Antragsschreiben vom 16.11.2023 (Bl. 2 ff d.A.) beantragte die Antragstellerin beim Amtsgericht Hannover die Anordnung der sofort wirksamen

Freiheitsentziehung nach § 427 FamFG, um den Betroffenen zur Anhörung vor den Haftrichter vorführen zu können, damit sodann Sicherungshaft gegen den Betroffenen angeordnet werden könne.

Das Amtsgericht Hannover hat mit Beschluss vom 17.11.2023 (Bl. 5 d.A.) gegen den Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung zum Zwecke der Vorführung vor den zuständigen Richter und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Am 20.11.2023 wurde der Betroffene bei einer Vorsprache bei der Antragstellerin aufgrund der ihm auferlegten Meldeauflage festgenommen.

Mit Antrag vom 20.11.2023 (Bl. 14 d.A.) beantragte die Antragstellerin, gegen den Betroffenen Abschiebungshaft - Sicherungshaft - bis zum 29.11.2023 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzurufen, da Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a AufenthG bestehen; der Betroffene habe sich nicht an die Meldeauflage gehalten und somit die Abschiebung am 13.11.2023 verhindert. Mit Beschluss vom 20.11.2023 (Bl. 19 d.A.) hat das Amtsgericht Hannover gegen den Betroffenen Abschiebungshaft - Sicherungshaft - bis längstens zum Ablauf des 29.11.2023 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet; ein Haftgrund ergebe sich aus dem wiederholten Verstoß gegen eine Pflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, 1c S. 1 Nr. 3 oder S. 2 AufenthG.

Mit Schriftsatz vom 20.11.2023 (Bl. 32 d.A.) zeigte Rechtsanwalt „die Vertretung des Betroffenen an und legte gegen „den“ (nicht genauer bezeichneten) Beschluss des Amtsgerichts Hannover Beschwerde sei. Aus dem Beschluss ergäben sich keine objektiven Umstände, die eine Fluchtgefahr begründen.“

Der Betroffene ist am 28.11.2023 aus der Haft entlassen und nach Bulgarien abgeschoben worden.

Mit Schriftsatz vom 29.11.2023 (Bl. 36 d.A.) zeigte Rechtsanwalt Fahlbusch die Vertretung des Betroffenen an und legte gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 20.11.2023 Beschwerde und beantragte die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 05.01.2024 (Bl. 52 d.A.) legte Rechtsanwalt Fahlbusch sodann gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 17.11.2023 Beschwerde ein und beantragte die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe.

Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 11.02.2024 (Bl. 59 d.A.) weitergehend begründet. Die Verfügung der Antragstellerin vom 03.11.2023 sei auf Grundlage von § 46 Abs. 1 AufenthG ergangen, nicht gemäß § 61 Abs. 1e AufenthG; ein Verstoß hiergegen sei gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 6 AufenthG ohne Bedeutung. Der Betroffene sei überdies nicht in einer ihm verständlichen Sprache über die haftrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes gelehrt worden. Gemäß § 62 Abs. 1e AufenthG könne maximal eine Meldung pro Woche auferlegt werden. Es sei auch kein wiederholter Verstoß gegeben, da der Betroffene am 13.11.2023 und am 20.11.2023 vorgesprochen habe.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden gemäß Beschluss vom 29.08.2024 (Bl. 62 d.A.) nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dass die Ordnungsverfügung auf § 46 Abs. 1 AufenthG und nicht auf § 61 Abs. 1e AufenthG gestützt worden sei, sei unerheblich, da sich der Anwendungsbereich beider Vorschriften nicht trennscharf unterscheiden lasse.

Die Ausländerakte hat dem Landgericht in elektronischer Form vorgelegen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig.

Nach Erledigung der Beschwerde in der Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen am 28.11.2023 war gemäß § 62 FamFG über den Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass er durch die Haftanordnung in seinen Rechten verletzt sei, zu entscheiden. Das erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Die aufgrund der Haftanordnung erlittene Freiheitsentziehung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff gemäß § 62 Abs. 2 FamFG dar.

Die Beschwerde ist auch in der Sache begründet. Der Beschluss vom 20.11.2023 hat den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Es lag kein Haftgrund vor. Der Beschluss vom 20.11.2023 wurde auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt, da der Betroffene wiederholt gegen eine Auflage verstoße habe, nämlich die Ordnungsverfügung vom 03.11.2023, wöchentlich montags und donnerstags zwischen 09.00 und 09.30 Uhr bei einem Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde Vechelde vorzusprechen.

Von einer auf einen Verstoß gegen diese Auflage gestützten Fluchtgefahr kann jedoch nicht ausgegangen werden. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob es von Bedeutung ist, dass die Ordnungsverfügung bzw. Auflage auf § 46 Abs. 1 AufenthG statt auf § 61 Abs. 1e AufenthG gestützt wurde und ob eine trennscharfe Abgrenzung insoweit möglich ist.

Für eine Fluchtgefahr spricht gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 6 AufenthG, wenn der Ausländer nach Ablauf der Ausreisepflicht gegen eine Auflage (§ 61 Abs. 1e AufenthG) verstoßen hat, wobei eine wiederholte Pflichtverletzung Voraussetzung ist und die in Frage kommenden Pflichten abschließend aufgeführt sind.

Die dem Betroffenen erteilte Auflage, sich zweimal wöchentlich bei der Antragstellerin zu melden, war gemäß § 61e AufenthG nicht zulässig. Die Meldepflicht darf nach den gesetzlichen Vorgaben nur einmal wöchentlich oder in einem längeren Intervall angeordnet werden (Bergmann/Dienelt/Dollinger, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 61 Rn. 30, beck-online)

Zwar sind die entsprechenden erlassenen Verwaltungsakte haftgerichtlich ohne inhaltliche Prüfung zugrunde zu legen. Auch soweit Auflagen rechtswidrig sind, sind sie regelmäßig gleichwohl wirksam. Indes kann dann ein Verstoß dagegen in der Gesamtwürdigung keine Fluchtgefahr begründen bzw. ist Haft in einem solchen Falle wegen des Übermaßverbotes unangemessen (Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Auflagen 2024 Kapitel 2 Rn. 97).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

Beglubigt
Hannover, 26.03.2025

[REDACTED], Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle